

Unternehmensinsolvenzverfahren

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 13 InsO)

durch Insolvenzschnldner

- Darlegung des Insolvenzgrundes
- Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes, wenn Antrag nicht von allen Geschäftsführern gestellt wird
- Vorlage eines Verzeichnisses der Gläubiger mit ihren Forderungen (§ 13 Abs. 1 S. 3 InsO)
- Möglichkeit zur Beantragung der Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens (§§ 270 ff. InsO)

durch Insolvenzgläubiger

Voraussetzungen des § 14 InsO:

- rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Glaubhaftmachung der Forderung und des Eröffnungsgrundes

Einleitung des Insolvenzverfahrens (§§ 11–25 InsO)

- das Insolvenzgericht prüft das Vorliegen der Eröffnungsvoraussetzungen
- Gericht kann eigene Ermittlungen von Amts wegen durchführen
- zur Sicherung der Insolvenzmasse kann es vorläufige Sicherungsmaßnahmen (§§ 21 ff. InsO) anordnen

Insolvenzfähigkeit (§ 11 InsO)

- Natürliche Person
- Juristische Person, nicht rechtsfähiger Verein
- Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit
- Nachlass, Gesamtgut einer Gemeinschaft, verwalteten o. fortgesetzten Gütergemeinschaft

Eröffnungsgrund (§ 16 InsO)

- Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)
- Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)
- Überschuldung (§ 19 InsO) (ggf. § 4 SanInsKG)

Sofern keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, kann – zusammen mit einem Antrag auf Eigenverwaltung – ein Schutzschirmverfahren beantragt werden

- Bestellung eines Gutachters
- Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots
- Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses (gem. §§ 21 Abs. 2 Nr. 1a, 22a InsO, mit Vorschlagsrecht für den vorläufigen Insolvenzverwalter)
- Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis
- Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt
- Einstellung oder Untersagung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Erhebungen von Unterlagen und Informationen beim Schuldner und sonstigen Beteiligten

Vermögen sichern und erhalten (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO), Unternehmen fortführen (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO)

Gutachten zum Eröffnungsgrund, zur Eröffnungsfähigkeit und zur Fortführung des Unternehmens (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO) → Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO)

Eröffnungsbeschluss (§ 27 InsO) hat zum Inhalt

- Bezeichnung von Insolvenzschnldner und Insolvenzverwalter sowie Angabe der Stunde der Verfahrenseröffnung (§ 27 Abs. 2 Nr. 1–3 InsO)
- Aufforderung der Gläubiger zur Forderungsanmeldung und Bestimmung der Anmeldefrist (§ 28 InsO)
- Bestimmung des Berichts- und Prüftermines (Gläubigerversammlung) und der Abstimmungspunkte (§ 29 InsO)
- Bestellung des Insolvenzverwalters (§ 56 InsO) sowie ggf. Angabe der Gründe, aus denen das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters abgewichen ist (§ 27 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 56a InsO)
- Evtl. Einsetzung eines Gläubigerausschusses (§ 67 InsO), soweit nicht bereits ein vorläufiger Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren bestellt war

Prüfungstermin (§ 176 InsO)

- Forderungsprüfung: feststellen oder bestreiten
- Feststellungsklage durch Gläubiger möglich (§§ 179 ff. InsO)

Berichtstermin (§ 156 InsO)

- Bericht des Insolvenzverwalters über die wirtschaftl. Lage des Insolvenzschnldners, ihre Ursachen und über die Aussichten der einzelnen Verwertungsarten, insbesondere Darlegung der Sanierungsfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens sowie der Möglichkeiten eines Insolvenzplans
- Entscheidung der Gläubigerversammlung über den Fortgang des Insolvenzverfahrens, insbesondere über die Art der Verwertung (§ 157 InsO)

ggf. Einstellung des Insolvenzverfahrens wegen

- Masselosigkeit (§ 207 InsO)
- Masseunzulänglichkeit (§ 211 InsO)
- Wegfall oder Fehlen des Eröffnungsgrundes (§ 212 InsO)
- sonstiger Gründe mit Zustimmung der Insolvenzgläubiger (§ 213 InsO)

Abweichung von Verwertungsregeln durch Insolvenzplan

Verwertung nach InsO

Eigensanierung

- Erhalt des Rechtsträgers bei entsprechendem Fortsetzungsbeschluss

Übertragende Sanierung

Übertragung des Unternehmens, Betriebs oder Betriebsteils auf einen anderen Rechtsträger (ggf. Verwertung restlicher Vermögensgegenstände)

Liquidation

Verwertung der Insolvenzmasse durch Verkauf der Einzelwirtschaftsgüter

Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens (§§ 217 ff. InsO)

- Sanierungsplan unter Fortführung d. bisherigen Rechtsträgers
- Sanierungsplan unter Fortführung durch Dritte
- Liquidationsplan

Übertragung des Betriebs auf eine Aufgangsgesellschaft, bei der der Verwalter für die Masse Gesellschafter ist

Verteilung des Verwertungserlöses an Insolvenzgläubiger (§§ 187 ff. InsO)

- ggf. Abschlagszahlungen (§ 195 InsO)
- Schlussverteilung (§ 196 InsO)

Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 258 InsO)

Verkauf der Aufgangsgesellschaft als entschuldeter neuer Rechtsträger

Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 200 InsO)

Befriedigung der Insolvenzgläubiger aus Planerträgen

Restschuldbefreiung (§ 227 InsO)